

## Vertretungen durch Techniker im Wohnungswesen.

Betrachtungen aus der Praxis von Dr.-Ing. W. Lesser.

Die urgenteste Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat wohl für jeden im Bauwesen stehenden, auf Erwerb angewiesenen Architekten und Ingenieur, der nicht in behördlichen Diensten steht, eine mehr oder weniger vollständige Umstellung innerhalb seines Berufes zur Folge gehabt. Das, was wir in der Hochschule in uns haben aufnehmen dürfen, die Lehren eines Müller-Breslau, das Nachempfinden eines Schinkel, können wir mangels der Möglichkeit geeigneter fachlicher Betätigung nicht mehr anwenden und auflösen; denn die nichtamtliche Bautätigkeit steckt im wesentlichen seit 1914. Wenn sie sich wieder entfaltet, wird allen voran, das rein Wirtschaftliche — unter Betonung bis zum Kriegsabbruch gar nicht beachteteter Gesichtspunkte — in den Vordergrund rücken müssen. Auch die gemeinnützige Betätigung, die seit ungefähr 5 Jahren in stärkerem Maße als früher eingesetzt hat, aber trotzdem im ganzen genommen, wegen der ungeheuren Teuerungen, des Baustoffmangels und der geldlichen Notlage der Städte nur ganz wenigen Technikern Arbeitsmöglichkeit verschaffen kann; wird aus den erwähnten Gründen kaum imstande sein, dem einzelnen nennenswerten Ersatz zu berieten. Im Bauwesen liegen ja die Verhältnisse ganz besonders ungünstig, weil es sich hier nicht um Gelegenheitsgeschäfte, sondern immer nur um Arbeiten handelt, die von langer Hand vorbereitet sein und sich auch auf längere Zeit erstrecken müssen. Kostenschlag — Kostendeckung — Ausführung — Abrechnung erfordern stets monatelange, bisweilen jahrelange Arbeit. So kommt es, daß der Wunsch, die Geschäftslage — sei es in einem Teile des Baumarcktes, sei es im ganzen — auszunutzen, so oft zu Fehlschlägen und Enttäuschungen führt. Wenn vor kurzem ein Unternehmer von Kleinsiedlungen in der Nähe von Groß-Berlin mir gegenüber auftrug: 200 Häuser wolle ich im vorigen Jahre bauen, 20 habe ich in diesem Jahre begonnen, und hätte ich gewußt, wie die Verhältnisse liegen, so hätte ich noch keine zwei angefangen — so liegt darin eine Wahrheit, die man gewiß ohne sich dem Vorwurf der Übertreibung oder Schwarzscherei auszusetzen, auf die allgemeinen Verhältnisse übertragen darf.

Da so auch die allerwenigsten in der Lage sein werden, selbst bei Gewährung städtischer Zuschüsse Baunternehmungen auszuführen, so haben sich die allermeisten Architekten, Ingenieure und Techniker Tätigkeiten zugewandt, die weniger in künstlerische oder konstruktive als vielmehr in verwaltungstechnische oder in rein geschäftsmäßige Gebiete fallen. Mittelstand und selbständig freier Beruf gelangen ja in immer bedrängter Lage, und daraus erklärt es sich ebenfalls, daß in den zahlreichen staatlichen und städtischen Behörden, die aus den Bauberufen hervorgegangenen Beamten und Angestellten sich vielfach mit Arbeiten beschäftigen, die kaum jemals Zirkel, Reißbrett oder Rechenschieber erfordern. Gesunder Menschenverstand, zusammen mit dem aus Schule und Hochschule übernommenen logischen Denkvermögen müssen zum großen Teil das tatsächlich Erlernte ersetzen und werden zur Erfüllung irgendwelcher, nur in dem losesten Zusammenhang mit der Technik stehenden Aufgaben angewandt. So bearbeiten — und das ist das Typische der jetzigen Entwicklung — in Behörden und vielfach in nichtstaatlichen Betrieben Leute mit ganz verschiedener Vorbildung dieselben Arbeitsgebiete. Der Architekt und Ingenieur befähigt sich viel mehr als früher mit wirtschaftlichen, kaufmännischen und sozialen Fragen, der Volkswirtschaftler behandelt nicht allein Wirtschaft, Handel und Statistik, sondern vertieft sich in die Einzelheiten der jetzt allenthalben behandelten Siedlungsfragen, Vereinigungen, in denen Kaufmann, Regierungsbaumeister und Chemiker ihre zeitigen Fähigkeiten zusammenlegen, um auf mittlerer, bisweilen sogar recht außerhalb ihres eigentlichen Faches befindlichen Linie sich einen Erwerb zu schaffen, diffiren keinesfalls zu den Ausnahmen gehören. Wie die einzelnen Werke, um leistungsfähig zu bleiben, ihren Betrieb für den Kriegsbedarf, darn wieder völlig für den Friedensbedarf haben einstellen müssen, wie ihre Leiter fortwährend in schweren, zeitigen Anstrengungen den dauernden politischen Veränderungen Rechnung tragen müssen, so ist der einzelne auch in dem harten Lebenskampf genötigt, sich den Zeitläufen anzuschmiegen. Sich deren und wenden, um mit dem Geist und mit dem Aussehen der Zeit selber in Schritt zu kommen, und im Schritt zu bleiben, das ist heute Aufgabe, harte Notwendigkeit für uns alle, die wir im Bauwesen stehen.

Ich glaube nun, in der Annahme nicht fehlzugehen, daß dem Techniker im allgemeinen diese Fähigkeit ziemlich schwer fällt. Wenn auch das auf Linie und Zahl gezielte Gedächtnis und Denkvormögen deswegen nicht ohne weiteres für reine Gedankarbeit ungeeigneter zu sein braucht, so muß andererseits wohl zugegeben werden, daß es anderen Berufen, vor allen den Rechtsbeihilssenen durch ihre Vorbildung leichter gemacht wird, sich den täglichen Bedürfnissen des Lebens anzupassen. Das Studium führt eigentlich den Rechtsbeihilssenen dahin, später im Leben in allen Sätzen gerecht sein zu können. Für ihn gibt es in den seltensten Fällen ein Sondergebiet. Er erledigt alle Fragen, die an ihn herantreten, und es ist bekannt, daß diese Vielgewandtheit, sich in der Bekleidung der Ämter in Behörde und Öffentlichkeit widerspiegelt. So sieht selbst in solchen Abteilungen, die eigentlich die Hochburg der Technik sein sollten, der Rechtsbeihilssene immer an erster Stelle. Als im vorigen Jahre die Hoffnung für die deutsche Technikerschaft ankam, am Wiederaufbau von Belgien und Frankreich teilzunehmen, was sich wohl jetzt nach Fertigstellung aller Ingenieurarbeiten und nach Beginn der Siedlungsarbeiten als hinlänglich erwiesen hat, stauden, wie mit mir viele Architekten und Ingenieure erfahren haben, stets Rechtsbeihilssene an erster Stelle.

Ähnlich verhält es sich nun, jetzt im Wohnungswesen. Dies war bis zum Kriege ganz überwiegend das Betätigungsfeld der Techniker; lange, bevor die behördliche Tätigkeit, so wie sie jetzt vor sich geht, eingerichtet war, wurden dauernd zweckentsprechende, auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaute Vorschläge in den großtechnischen Fachblättern erwogen. Nachdem das Wohnungsnot ein gemeinnütziges Aussehen angenommen hat, wird es heute allenthalben von Nichttechnikern, d. h. Juristen, Volkswirtschaftlern usw. gelenkt, und zwar in Bahnen, wo rein richterliche, soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte entsprechend den Fähigkeiten der Leitenden in den Vordergrund gerückt werden; die von den Technikern ausgeübte Tätigkeit gelangt dadurch an zweite Stelle. So steht nach meiner Kenntnis an der Spitze keines Groß-Berliner Wohnungsamtes ein Techniker; an der Spitze der Mieteingewässen treffen nur Juristen die Entscheidung. Sobald es sich aber um zweite und dritte Instanzen handelt, stoßen wir allenthalben auf Techniker. Obne irgendwenn einen Vorwurf zu machen, seien diese Tatsachen festgelegt.

Nun aber einen Schritt weiter! Ich habe in letzter Zeit vielfach Vertretungen vor Schiedsämtern übernommen. Es handelt sich dabei um teilweise recht schwierige Fragen, welche die Praxis des Wohnungswesen zeitigt, und es bedarf der Geschicklichkeit und ausgleichender Gegenvorschläge um allzu große Härten der Wohnungszuweisung, Einschränkung und der Zwangsbelegung auf ein für die Beteiligten erträglicheres und andererseits dem sozialen Empfinden gerecht, währendes Maß zurückzuführen; da möchte man es kaum glauben, wie schwer es einem in der Behörde stehenden Juristen fällt, den Techniker als den rechtlichen Vertreter einer Partei in einer Wohnungsgeregenheit zu betrachten. Sobald die Sache beendigt wird, und vor den Kadi, meist den Vorsitzenden des Wohnungsamts, gebracht wird, hat derselbe Grund, — gewiß nicht rechtlich, aber innerlich betrachtet, — die sich einer „Justiz“ zum Fürsprecher nimmt, aus reinen Anstandsründen bei dem Vorsitzenden einen Vorsprung der anderen Gruppe gegenüber. Man mag dies belächeln und bezweifeln, wer aber in der Praxis der Wohnungskämpfe steht, wird nur Recht geben. Es liegt eigentlich jedem Juristen im Fleisch und Blut, nur den juristisch vorgebildeten Gegner zu fürchten und nur dessen Forderungen als Ersatzansprüche, dessen Beweisführung, dessen dauernde Reden für ernst zu nehmen. Wer den Kämpfen um Wohnungen beizuhelfen hat, weiß, daß diese Kämpfe wohl zu den erbittertesten gehören, denn die Frage der Behausung bildet jetzt, wo die Lebensmittelfrage wohl nicht mehr ganz so schwierig ist, für viele Menschen die allergrößte Sorge des Lebens. Und da die ganzen gesetzlichen Bestimmungen, die augenblicklich das Wohnungswesen betreffen, nichts Dauerhaftes, sondern nur — den über uns hereingebrochenen wirtschaftlichen unglücklichen Zuständen entsprechend, Vorübergehendes besitzen — so hakt bei der Unvollkommenheit der Gesetze, der Richter dort ein, wo er glaubt, am wenigsten Staub aufgewirbelt wird. Er folgt — mag er dies auch niemals eingestehen — Gedankengängen, die ihn, wie er hofft, bei der Rechtsprechung den geringsten Angriffen aussetzen. Und die stärksten Widerstände fürchtet er eben stets bei Juristen.

In einem mir bekannten Fall kämpften zwei Parteien um die Wohnung eines verstorbenen Rentners. Die erste Instanz, das Wohnungsamt, hatte dem Gegner die Wohnung zugesprochen und ihn dementsprechend in die Wohnung eingewiesen. Die zweite Instanz, der Beschwerdeausschuß, hatte dagegen der von mir vertretenen Partei, welche einen Teil der rechtmäßigen Erben des Verstorbenen darstellte, die Wohnung unumwunden unter ausdrücklicher Aufhebung des ersten Urteils zugesprochen und dies schriftlich verfügt. Die Verhältnisse lagen beiderseits recht verwickelt, und die Aufzählung der Einzelheiten würde zu weit führen. Als sich in einer gemeinsamen Sitzung zur Besprechung der Ausführung des Beschlusses eine Überbrückung der Schwierigkeiten unmöglich erwies, erklärte der Vorsitzende: Trotz des Bescheides der höheren Instanz, gäbe es keine technische Möglichkeit zur Umsetzung der Verfügung in die Wirklichkeit. Also müßte der gegnerischen Partei die Wohnung verbleiben.

Ein anderer Fall: Erwirbt ein neuer Besitzer durch Kauf ein Haus, ist er dann berechtigt, einem Mieter zu kündigen, wenn er diesem seine eigene Wohnrg in einem anderen Hause überläßt? Der Fall ist jetzt von einem Mietenigungsamt bejaht worden. Die Kündigung einer Mieterin, die seit 6 Jahren in einem Hause wohnt, dort eingebaute Schränke, Kamine usw. hat, bei Ablauf des Mietvertrages ist zu Recht entschieden worden, obgleich der neue Besitzer eine der großen Wohnung gar nicht entsprechende Familie hat, und nur unter der Bedingung der Zwansaufnahme einer anderen Familie die Berechtigung zum Bezuge erhalten hat. Da die Parteien bei der Sitzung beide durch Juristen vertreten waren, ist der Entschnd der Behörde unanfechtbar. Jetzt muß die Mieterin, die übrigens der ersten Gesellschaftsklasse angehört, zusehen, wie sie eine andere Wohnung bekommt, da sie in der Hauptsitzung nicht in die Annahme der ihr angebotenen Wohnung, ohne dies gesehen zu haben, einwilligen wollte, und letztere kurz darauf anderweitig vergeben wurde.

Derartige Fälle ließen sich beliebig vermehren. Sie sollen kundtun, wie außerordentlich schwankend die Grundlagen und wie drückend die Folgen der Entscheidungen sein können. Jeder, der im Wohnungswesen tätig ist, wird derartige Fälle anführen können. Beziehungen zu hochgestellten Persönlichkeiten, wirtschaftliche Gesichtspunkte, Gesundheitsrückzichten usw., werden dauernd ins Feld geführt. Die Fälle sollen aber auch kundtun, und dies ist die Hauptsache, daß die Entscheidungen wohl nichts mehr mit dem R.G.B., sondern lediglich mit der mens sana in corpore sano und mit dem sozialen Empfinden zu tun hat; wer in den Daulpoizeiverordnungen, wer im Baltz bewandert ist, verfügt, glaube ich, über die gleiche Befähigung zur Auslegung der wenigen, meist für jede Gemeinde verschiedenen gesetzlichen Wohnungsbestimmungen, wie derjenige, der die Bestimmungen des R.G.B. und den Staubchen Kommentar beherrscht; der Heizungs-techniker und Architekt dürfte in strittigen Fragen über Kohlenlieferungen und Kesselausbesserungen wohl besser Bescheid wissen als der Jurist, der ja doch auf das Gutachten der Techniker zurückgreifen muß.

Das Wohnungswesen ist heute eine rein soziale Einrichtung, wo selbstverständlich auch juristische Fragen zur Beantwortung kommen, in mindestens gleicher Fälle aber handelt es sich um technische Fragen. Und so dürfte gerade im Wohnungswesen der Techniker, den doch schon die Fibel der Hochschule mit dem Wohnungswesen vertraut macht, einen i. a. mindestens gleich geübten Blick für die Bedürfnisse und Tatsachen der Wirklichkeit aufweisen, wie der bisweilen in ganz anderen Gedankengängen aufgewachsene Jurist, der sich erst allmählich in das Fach einarbeiten muß.

Es ist noch nicht lange her, seit der Vorschlag aufkam, den Bauschwerdenden den Titel „Bauanwalt“ zu geben, gelegentlich der Aussprache über die Besoldungsreform tauchte der „Bausassessor“ auf. Mag man wie immer über diese Bezeichnungen denken, sie deuten die Linie an, auf der sich jetzt die Gedanken der Baufachmänner bewegen. Die Not unter den Fachgenossen ist recht groß, und wer an der — allerdings recht zahlreich besuchten staatlichen und städtischen Krippe nicht mispöist — hat es heute schwer, sich immer das nötige Essen zu schaffen. So ist der auch im Sinne der Öffentlichkeit liegenden Bestrebungen und Bemühungen der Erfolg zu wünschen, daß den Technikern in ihren Gebieten auch wirklich der gebührende Einfluß gesichert wird.

## Die Feuersicherheit der Kellergeschosse bei Geschäftshäusern.

Von Stadtsekretär Otto Windmüller.

Das Kellergeschoß bei Geschäftshäusern ist vom Erdgeschoß und dessen Schaufenstern feuerfest abzutrennen. Als feuerfeste Abschlüsse gelten neben massiven Decken aus unverbrennlichen Baustoffen, wozu auch Kohnensche Voutenplatten, Kleinsche Decken und ähnliche Anlagen zu rechnen sind. Ebenso Wände aus Beton oder Kalkmörtel, ohne Eiseneinlagen hergestellte feuereislose Wände, Monierwände, Streckmetallwände und dergl. Decken und Wände, deren Eisenteile nicht glutsicher umhüllt sind, gelten als nicht feuersicher.

Öffnungen zwischen beiden Geschossen für Treppen und Warenaufzüge zur ausschließlichen Verbindung dieser Geschosse sind mit der Maßgabe gestattet, daß sie nach beiden Geschossen hin durch feuerfeste Wände mit feuersicheren Türen abzuschließen sind. Als feuersicher gelten zurzeit außer den oben angezeigten folgende Konstruktionen: Decken, ausgestaktet, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllt und unterhalb durchweg mit Kalk oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken, ferner solche Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen, Wände, beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachverbände, Rabitzwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips oder Kunststeinplatten.

Drahtglas, Elektroglas und ähnliche aus Glas hergestellte Stoffe dürfen in „feuerfesten“ und „feuersicheren“ Wänden zum Abschluß von Tür- und Fensteröffnungen nur dann verwendet werden, wenn ihre Größe  $\frac{1}{10}$  der Wandfläche, in der sie angebracht sind, nicht übersteigt.

Türen gelten als feuersicher, wenn sie aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbestblechplatten mit Asbesteinlage hergestellt sind. Sie müssen selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen. Dies gilt auch für Zugangstüren zu Fahrstuhlschächten in Geschäftshäusern.

Nach Lagerräumen im Keller sind Öffnungen für Treppen aber nur dann zulässig, wenn die Lagerräume in der Grundfläche nicht größer als 50 qm und von den übrigen Kellerräumen durch feuerfeste Wände ohne Öffnungen abgeschlossen sind. Bis zum Keller hinreichende Schaufenster sind zulässig, falls sie gegen die Innenräume des Kellergeschosses feuerfest abgeschlossen sind. Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

Kellergeschosse von mehr als 500 qm Grundfläche sind durch massive Brandmauern von wenigstens 0,25 m Stärke in Abteilungen zu teilen, die in der Regel nicht mehr als 500 qm Grundfläche haben dürfen. Ausnahmsweise darf die Teilung durch andere feuerfeste Wände bewirkt werden, Keller und Kellerabteilungen von mehr als 200 qm Grundfläche müssen zwei tunnichts weit voneinander anliegende Zugänge haben, die entweder unmittelbar oder durch einen von Brandmauern umgebenen Kellertür nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flur führenden Öffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuersichere Türen zu schließen. Die Türflügel müssen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Flur und in den Treppenräumen nicht beeinträchtigt wird. In Kellerabteilungen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausdehnung führen, tunnichts in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind. Kellerabteilungen müssen Vorrichtungen für eine wirkliche Entlüftung, an zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten, Maschinen- und Heizräume im Keller sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen, etwaige Öffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

Eiserne Bauteile, Säulen, Unterzüge, Deckenträger sind glutsicher einzuhüllen. Zur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmetleiter zu verwenden, welche geeignet sind, die Obertragung höherer Wärmetrade auf die Eisenteile und die Verlierung ihrer Tragfähigkeit zu verhindern.

Eine genaue Begriffsbestimmung der Geschäftshäuser, auf welche diese Maßnahmen Anwendung finden sollen, läßt sich nicht geben. Es spricht dabei nicht allein der Umfang und die Art der brennbaren Stoffe, sondern auch die Gesamtanordnung und Kon-

struktion des Gebäudes, seine Lage zur Umgebung, das Vorhandensein von Wohnungen in oberen Stockwerken, die Feuerlösch-einrichtungen, die Wirksamkeit der örtlichen Feuerwehr usw. mit.

## Verschiedenes.

**Erichtung eines Reichsgewerbeaufsichtsamtes.** Die Zahl der Reichsämter wird in nächster Zeit weiter vermehrt werden, und zwar ist die Errichtung eines Reichsgewerbeaufsichtsamtes in Vorbereitung. Der Plan für dieses neue Reichsamt, dem die Bearbeitung aller Angelegenheiten der Gewerbeaufsicht obliegen wird, ist im Reichsarbeitsministerium bereits ausgearbeitet und die Anforderung der erforderlichen Mittel und Beamtenstellen soll im Reichshaushaltsplane für 1921 erfolgen.

**Anleihen in Frankreich und England.** Im „Batiment“ Nr. 60 vom 25. Juli 1920 liest man folgendes mit der Überschrift: „Der Bau von 500 000 zweckentsprechenden und gesunden Wohnungen innerhalb 10 Jahren“. Die Abgeordneten Loucheur und Bonnevay haben am 22. 7. der Kammer einen diesbezüglichen Finanzentwurf vorgelegt. Im März 1920 hatte nämlich der Wohlfahrtsminister eine Kommission ernannt, die eigens die Mittel zur Milderung der Wohnkrise erwägen sollte. Sie hat soeben einen Bericht gutgeheißen, den ihr Präsident Loucheur ausgearbeitet hat und dessen Hauptzüge folgendermaßen lauten: Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß neue finanzielle Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn dem Lande in kurzem Zeitraum zur Herstellung der notwendigen Anzahl zweckentsprechender und gesunder Wohnungen verholten werden soll. Sie ist der Meinung, daß die Möglichkeit zur Herstellung von Wohnungen in den kommenden 10 Jahren für den Bedarf nicht ausreichen wird. Die Kommission hat dabei die Zahl der erforderlichen neuen Wohnungen auf jährlich 50 000 angesetzt, die der Mehrzahl nach in erster Linie von kinderreichen Familien belegt werden sollen. Die Kommission hat es für richtig befunden, die für die städtischen Arbeiter bestimmten Wohnungen nicht von denen der Landarbeiter trennen zu dürfen. Diese beiden Fragen hängen vielmehr miteinander zusammen und bedürfen gleichzeitiger Lösung.

Bei Betrachtung lediglich der Jahre 1921 bis 1930 handelt es sich also um die notwendige Herstellung von 500 000 neuen Wohnungen, abgesehen von denjenigen, die mit gewöhnlichen Mitteln weiterhin (d. h. als Ersatz der alten baufälligen) jährlich erstellt werden müssen. Wir sind der Meinung, daß ein solches Vorhaben bei Zusammenfassung aller Kräfte, bei rationellem Vorgehen im Einkauf und in der Baustoffverteilung, bei Auflegung der Verpflichtung zur Benutzung gewisser standardisierter Baubestandteile und neuer Bauweisen, 7½ Milliarden Franks, d. h. 750 Millionen Franks, jährlich, erreicht. Selbstverständlich kann keine Rede davon sein, einen derartigen Kapitalaufwand lediglich aus Quellen zu schöpfen, aus denen bisher der Bau von Billigwohnungen gespeist worden ist. Daher war auch die Kommission einstimmig der Ansicht, daß die Öffentlichkeit durch Ausgabe von Obligationen seitens der Staatsbanken oder seitens Privatgesellschaften oder — im Hinblick auf die allgemeine Not — durch eine Nationalanleihe in Anspruch genommen werden muß. Wir sind überzeugt, daß derartige Emissionen beim französischen Publikum beste Aufnahme finden und so jährlich 750 Millionen Franks mit Leichtigkeit aufgebracht werden können. Die Obligationen werden einen ähnlichen Typ wie diejenigen darstellen, die vom Crédit foncier de France ausgegeben sind. Nichts würde übrigens im Wege stehen, dies Institut, falls es für richtig gehalten wird, zur Mitarbeit aufzufordern und selbstverständlich müßten die Steuerhinterlegungs- und Sparkassen ermächtigt werden, völlig oder teilweise mit ihren Beständen die Obligationen zu garantieren. Diese müßten im selben Range wie Staatspapiere stehen und wie minderesichere Papiere und Stiftungsanlagen gelten, um so bei allen Unternehmungen als Kautions dienen zu können. Wir sind der Ansicht, daß die Gunst des Publikums sich hauptsächlich den örtlichen Emissionen (emissions régionales) zuwenden würde, um die dort aufgeführten Bauten zu sichern. Die Kammer steuert also ähnlichen Zielen wie in England zu. Örtliche Anleihen werden jetzt allenthalben in Großbritannien, in den großen Industrie- und Ackerbauzentren emittiert, so daß der Bau von Wohnungen bereits beginnen konnte.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Kammer den Vorschlägen der Kommission anschließen wird, da es immerhin wohl gewagt erscheint, die auch in Frankreich reichliche Papiergeldausgabe noch zu vermehren.

Was die englischen Anleihen betrifft, so ist das Land in bestimmte, große Bezirke geteilt und innerhalb dieser sind vor kurzem den Berichten nach mit Erfolg sog. „Housing Bonds“ auszugeben worden. So heißt es, daß die Grafschaften Middlesex, Kent und Sussex mit Leichtigkeit 5 Mill. Pf. Sterl. untergebracht haben. In der Umgebung von London sollen möglichst gleichzeitig 50 000 Häuser zur Milderung der Wohnungsnot erbaut werden, hauptsächlich in den südlichen Vororten Wandsworth und Green With, wo genügend freies Gelände vorhanden ist.

Dr.-Ing. Willy Lesser.

## Für die Praxis.

(Eingesandt.) **Eisenbewehrte Bimsbetonplatten zu Dachdeckungen.** Mit Aufmerksamkeit habe ich die Ausführung des Herrn Stadtkretär Otto Windmüller über „Eisenbewehrte Bimsbetonplatten zu Dachdeckungen“ in Nr. 60 d. J. dieser Zeitschrift gelesen. Nach den Ausführungen müßte man annehmen, daß die Bimsbetonplatte die vollkommenste Dachdeckungsart wäre, da sie angeblich unsere bewährten Dachsteine ersetzt und die einzige, sichere Hilfe für Dacheindeckungen mangels Steinen darstellt. Doch was sagt die Praxis hierzu:

Aus den ersten Sätzen des Aufsatzes geht schon für den Praktiker das eine hervor, der Herr Verfasser hat noch kein Dach mit Bimsbeton- oder Korksteinplatten selbst decken lassen. Die Bimsbetonplatte eignet sich nach meinen Erfahrungen keinesfalls für Eindeckung eines Satteldaches als Ersatz der Dachsteine, da sie noch eine besondere Deckung durch Dachpappe oder Silifixpappe oder Ruberoid erfordert, sondern wird speziell für flache Dächer mit obengenannter Schutzdeckung verwendet. Dieses hat der Herr Verfasser nicht erwähnt. Weiter erschwerend für die Verwendung der Platten im Osten sind 1. die hohen Frachtkosten, 2. der Mangel an eingearbeiteten Leuten zum Verlegen und Bearbeiten der Platten, 3. die schwere Bearbeitung bei Verschnitt der Platten. In der Praxis habe ich mit sonst sehr tüchtigen Handverlegern soviel Bruch erzielt, daß wir trotz der hohen Kosten einen Verleger vom Werk haben kommen lassen.

Weiter: wie stellt sich die Preisfrage bzw. wie fällt ein Vergleich aus zwischen den Kosten eines Bimsbetondaches mit Silifix- oder Ruberoiddeckung und denen eines Doppeldaches mit gespannter Schalung?

Der Vergleich wird wohl in unserem nicht holzarmen Osten sehr zugunsten für letztere Dachart ausfallen, ganz zu schweigen vom architektonischen Gesichtspunkte.

Wie freundlich wirken die in Mecklenburg von der Firma Dettmer-Güstrow ausgeführten Kleinsiedlungen mit dem roten Dach, wenn zum Teil auch nur Schiefdach, im Gegensatz zu den in der Umgegend von Berlin ausgeführten und mit Pappe gedeckten Kleinsiedlungen.

Für die Bimsbetonplatte spricht zweifellos ihr großer Wärmeschutz und ihr geringes Gewicht, wenn z. B. bei flachen Dächern, Wohnräume mit dem Dach als Decke ausgeführt werden sollten. Hier sind sie im Osten auch sehr am Platze.

Ob aber Bimsbetonplatten im nicht holzarmen Osten als billiger Ersatz für die Schalung in Frage kommen, muß von Fall zu Fall festgestellt werden.

Ohne dem Herrn Verfasser irgendetwas zu nahe zu treten, so muß dem doch widersprochen werden, daß Bimsbetonplatten der idealste Ersatz für unsere altbewährten und schönen Dachsteine sind.

Walter Wunsch.

## Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

**Deutscher Beton-Verein e. V.** Der Verein hält vom 15. bis 18. September in München eine Versammlung ab. Durch diese Versammlung soll Gelegenheit gegeben werden, die Bauten beim Walchenseekrautwerk und andere größere Kraftwerke in der Nähe von München zu besichtigen.

**Deutscher Kalkbund.** Vom 14. bis 16. September werden verschiedene Sitzungen des Bundes in Würzburg stattfinden, und zwar wird der Arbeitsausschuß voraussichtlich am 14. der Aufsichtsrat

und der Kontingierungsausschuß am 15. September tagen, während die Kalkverteilungs- und Kalkbewirtschaftungssitzungen vorwiegend am 16. September 1920 abgehalten werden sollen. t.

### Bücherschau.

**Taschenbuch für Baingenieure.** Herausgegeben von Dr.-Ing. E. h. Max Forster, Geh. Hofrat, ord. Prof. für Baingenieurwesen an der Technischen Hochschule in Dresden. Dritte, verbesserte und erweiterte Auflage. Mit 3070 Textfiguren. Preis in zwei Teilen 70 Mark, in einem Teile 64 Mark. Verlag Julius Springer in Berlin, 1920.

Trotz der Schwierigkeiten der heutigen trostlosen Verhältnisse, die die Herausgabe eines größeren wissenschaftlichen Werkes fast unmöglich machen, ist das „Taschenbuch für Baingenieure“ in dritter, verbesserter und erweiterter Auflage kürzlich neu erschienen und man kann dem Verleger nur Dank sagen, daß er so schnell nach Beendigung des Weltkrieges sein vorzügliches Werk der fachwelt erneuert und erklärt wieder schenkt.

Die verschiedenen Abschnitte, wie „Mathematik, Mechanik, Festigkeitslehre, Eisenbau, Baustoffe, Geodäsie, Hochbaukunde, Eisenhochbau, Maschinenbaukunde, Wasser-, Erd- und Tunnelbau, Eisenbahnen, Straßen- und Brückenbau, Kanalisation, Städtebau und Rechtskunde sind alle in gleichem Maße von hervorragenden Fachleuten gründlich und liebevoll behandelt und bieten dem Baingenieur alles, was er für seinen Beruf nötig hat. Zu begrüßen ist die Neuaufnahme eines Abschnittes über wirtschaftlichen Bauetrieb, der entschieden einem dringenden Bedürfnis gerecht wird.

Bei der Vielseitigkeit und dem äußerst reichen Stoffe, der hier dem Baingenieur geboten ist, wird es manchmal schwer, das Gewünschte schnell zu finden und es ließe sich vielleicht in Hinsicht auf Übersichtlichkeit noch dieses oder jenes anders unterbringen und anders zusammenstellen. So heißt auf Seite 34 z. B. die Über-

schrift der Tafel „D. Bogenlängen, Bogenhöhen, Tangenten- und Sehnenlängen usw.“ Man sucht nun entsprechend der Reihenfolge in der Überschrift, natürlich die Bogenlängen in der ersten Spalte von links und ist enttäuscht, sie in der letzten zu finden, was leicht zu Irrtümern führen kann. Es wäre auch erwünscht, eine Tafel der regelmäßigen Vielecke und ebenso Angaben über Wärmeausdehnungszahlen zu finden. Schließlich sei noch auf einen, der ja nie ganz zu vermeidenden Druckfehler hinzuweisen, denn es muß auf Seite 377 im Abschnitt E heißen „die lineare Ausdehnungszahl beträgt: rund 0,000 0035, statt 0,000 000 35.“ Dieses hier angeführten Kleinigkeiten können selbstverständlich den großen Wert des Werkes durchaus nicht herabmindern und man kann nur jedem Baingenieur zu seiner Anschaffung raten. de.

**Leitfaden für Lehrlinge des Maurerhandwerks.** Herausgegeben von der Innung der Baumeister zu Dresden. Bearbeitet durch Gustav Kirsten, Baumeister. Vierte, vermehrte Auflage. Verlag Emil Pahl in Dresden, 1920.

Das vorliegende Werkchen erscheint recht geeignet, den Maurerlehrlingen die theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen als tüchtige Gesellen nötig sind und die ihnen auch als Grundlage zur eigenen Weiterbildung dienen können. Das Buch enthält zunächst Allgemeinere, wie Arbeitsbuch, Versicherungen, Gesellen-Prüfungsordnung usw., dann folgen reichhaltige Angaben aus der Bantechnik und schließlich eine Reihe von Fragen für die mündliche Gesellenprüfung, sowie die Unfallverhütungsvorschriften. Durch die häufigen Hinweise auf Dresdener Verhältnisse erscheint das Buch lediglich nur für Sachsen berechnet, jedoch bietet es auch nicht-sächsischen Lehrlingen genügend reichliche Anregung. D. V.

**Wohnungs- oder Siedlungswirtschaft?** Von Robert Adolph. Mit gemeinverständlicher Einführung in G. Heyers Deutsches Siedlungsrecht. — Verlag „Deutsche Warte“ in Berlin, 1920. Preis 2 Mark. de.

## Handelsteil.

### Blech.

**Erhöhung der Preise für Kupferbleche.** Der Kupferblech-Verband in Kassel erhöhte die Verbandspreise um Wirkung vom 21. August ab um 200 Mark für 100 kg auf 3065 Mark. t.

### Dachpappe.

**Preisermäßigung für Dachpappe.** Der Verband Deutscher Dachpappfabrikanten hat unter Nr. 14. August folgende Richtpreise bei wagenweiser Bezug über Verleihsbahnhof festgesetzt. Dachpappe mit 80er Rohpappencinlate 9,30 Mark, 100er 7,60 Mark, 150er 5,10 Mark und 200er 4,10 Mark für den Quadratmeter. t.

### Eisen

**Eisenpreise im Bezirk Breslau.** Seit dem 1. August haben folgende Preise für Walzeisen in S.M.-Handels-Qualität für Bezüge ab Lager Gültigkeit: Fließ-Stabeisen 369 Mark, Bandstern 411 Mark, Universaleisen 410 Mark, Schweißstern 359 Mark, Grobbleche 460,50 Mark, Feinbleche 3 bis unter 5 mm 516,50 Mark, Feinbleche 1 bis unter 3 mm 533 Mark, Feinbleche unter 1 mm 541 Mark. Vorstehende Preise sind Grundpreise per 100 Ko. ab Lager zuzugewinnen netto Kasse oder bei Lieferung nach außerhalb frei Empfangsstation. Für Minderungen kommen folgende Aufpreise hinzu: Für Mengen von unter 1000—500 Ko. 4 Mark, unter 500—100 Ko. 6 Mark, unter 100 Ko. 9 Mark per 100 Ko. V. M. St.

### Holz.

**Gebräuche im Holzhandel.** Im Holzhandel sendet nach Handelsbrauch der Verkäufer auch ohne besondere Vereinbarung einer Bahnsendung von gekauften Brettern an andere vom Käufer ihm angegebene Adressen dem Käufer bei Absendung eines jeden einzelnen Waggons ein Ausmaß der versandten Bretter ein, aus dem Stückzahl, Einzelzungen und Einzelbreiten ersichtlich sind. Durch die Einsendung eines Duplikatfrachtbriefes über jeden Wagon, aus dem sich Kubikmeterangabe und sonstige Mitteilungen über den Inhalt des Waggons ergeben, ist jenem Handelsbrauch nicht Genüge zu reschehen. (Gutachten der Handelskammer Berlin, 16.05.1920.)

**Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt.** Die Geschäftslage ist wenig übersichtlich, die Sägewerke drängen auf Verkäufe, können aber bei der Stockung des Absatzes in Verbraucherkreisen nichts ausrichten. Selbst wesentliche Preisermäßigungen — man bietet heute Stammware, die im März 1500 Mark kostete, mit 1000 Mark an — führten nicht zu Absätzen. Trotzdem widersetzen sich zurzeit die meisten Sägewerksbesitzer weiteren Preisermäßigungen für gutes Stammmaterial aus dem Hinweise, daß bei den Rohholzpreisen, die kürzlich gezahlt worden sind, die Herstellung billigerer Tischlerware unmöglich sei. Stark angeboten sind unbesäumte Zopfbretter, wie auch Kistenware. Hier ist der Druck der Offerten

ziemlich stark. Zopfbretter kosteten 750 bis 760 Mark und 16 mm Kistenbretter 550 bis 575 Mark, alles im Verkehr von der Sägewerke zum Handel. Am schlumstern sind ausenbüchlich die zahlreichen Fälle von Vertragsuntreuen, die im Holzgewerbe vorkommen. Holzhändler und Holzverbraucher weigern sich, selbst bei klaren Abbuchbedingungen Abrufe für das gekaufte Schnittholz zu erteilen, und es kommen fast täglich Selbsthilfeverkäufe vor, die zu Verlusten für die beteiligten Käufer führen. Nachfrage besteht zurzeit eigentlich nur nach astreiner, blanker Seitenware aus Mitteleuropa. Die dortigen Holzhändler sagen sich, daß der Vorrat in blanker Ware knapp ist und in den nächsten Monaten kein Zuwachs eintreten kann. Es wurden für astreine Seiten je nach Stärke und Breite 1000 bis 1250 Mark ab Verledestation gezahlt. Dagegen sind blank, astreine Seiten unverkäuflich. Lebhafte Nachfrage besteht nach Eisenbahnschwellen. Man rechnet hier wohl mit einem starken Auslandsverkehr in der Zukunft und mit Lieferungen an die Patente. X

### Zement.

**Die Zementproduktion Polens,** die vor dem Kriege etwa 1750 000 Tonnen zu 180 Kilo betrug, ist infolge des Krieges auf 20 Prozent gesunken und beläuft sich gegenwärtig auf etwa 357 000 Tonnen. Der Bedarf in Zement ist im Lande erheblich, er kann jedoch infolge des Mangels an Transportmaterial, daß nur etwa 60 Prozent der Zementproduktion zu befürdort imstande ist, nicht gedeckt werden. t.

### Ziegel.

**Gegen eine Herabsetzung der Richtpreise.** In der vom Mitteldeutschen Ziegelbund in Halle abgehaltenen Generalversammlung kam es zu einer eingehenden Aussprache über die Steinspreige. Ausnahmslos wurde betont, daß der jetzt bestehende Richtpreis nicht herabgesetzt werden kann. Eine Resolution an das Reichswirtschaftsministerium fand einstimmige Annahme. t.

### Einladung zur Mitarbeit.

Kurze Aufsätze über baufachliche Angelegenheiten aller Art, insbesondere über Ausführung und Durchbildung einzelner Bauteile mit erläuternden Zeichnungen sind uns stets erwünscht.

### Die Schriftleitung.

### Inhalt.

Vertretungen durch Techniker im Wohnungswesen. — Die Feuersicherheit der Kellergeschosse bei Geschäftshäusern. — Verschiedenes. — Handelsteil.

### Abbildungen.\*

Blatt 99/100. Architekt Hols Strunk. Torwärter-Haus für einen Gutshof.

\* Nach § 15 des Kunstschutzesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.